

Frauenfeld, 03.07.2009 /hel
UE.2008.414
Bitte diese Nummer immer angeben

Anklageschrift

an die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon

In Sachen

Staat,

vertreten durch Staatsanwalt Riquet Heller, 8510 Frauenfeld
(verweist auf schriftliche Begründung, wünscht fakultative Vorladung)

und den Geschädigten:

- Dr. Kessler Erwin, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
privat vertreten durch RA lic.iur. Rempfler Rolf, Postfach 112, 9006 St. Gallen, sowie
- Verein gegen Tierfabriken Schweiz,
vertreten durch den vorerwähnten Geschädigten Dr. Kessler

stellen beide Strafantrag, verlangen minimal Fr. 2'876.85 Schadenersatz und Genugtuung, beides in noch nicht bekanntem Umfange, Zustellung der Anklageschrift von Amtes wegen, derzeit keine weitere Beteiligung am Verfahren;
Band I act. 13, 92 – 95, 105 - 110

gegen

Kesselring Hans, geb. 05.10.46 in Romanshorn, von Kradolf, des Hans und der Anni geb. Stübi, verheiratet mit Pia geb. Mäder, Landwirt, Brüschiwil, 8580 Hefenhofen

zusätzliche Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 alinea 1, 144 Abs. 1, 180 Abs. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 sowie 2 Abs. 2 und 49 Abs. 1 nStGB

wegen

einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, versuchter, allenfalls vollendeter Drohung sowie Tierquälerei

und gegen

Thalman Remo, geb. 27.11.1987 in Scherzingen, von Fischingen, des Paul und der Doris Schadegg, ledig, Hufschmied, Kreuzlingerstrasse 64a, 8587 Oberaach

wegen

Tierquälerei

erhebe ich gegenüber beiden Angeklagten in Anwendung der Art.

- 2, 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz vom 09.03.1978 und 1 Abs. 1 und 2 Tierschutzverordnung vom 27.05.1981,
- 34, 42 Ab. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47 und 106 nStGB sowie der
- §§ 4 Abs. 2, 7 Ziff. 3, 141 Abs. 1 und 58 StPO

folgende

Anklage

Der Angeklagte Kesselring Hans hat den Bauernbetrieb in Brüschwil bei Amriswil vor Jahren seinem Sohn Kesselring Ulrich zu Eigentum überlassen. Dieser betreibt dort Milch- und Viehwirtschaft sowie eine Pferdehandlung. Letzteres, indem er gewerbsmässig Jungtiere importiert, sie aufzieht, zureitet, erstmalig beschlägt und Dritten verkauft. Auf dem Hof hilft ihm nebst seiner Ehefrau Kesselring-Roth Myriam auch noch sein Vater, der Angeklagte Kesselring Hans. Letzterer betätigt sich zudem als selbständig erwerbender Unternehmer, der Pferdekutschenfahrten durchführt.

1. a) Weil dem Geschädigten zugetragen worden war, die Pferdehaltung auf dem vorerwähnten Hof sei tierschutzwidrig, begab er sich in Begleitung von Nef Denise, Kirchberg, am Freitagnachmittag, 13.05.2005, dorthin und parkte den Pw, der ihm vom geschädigten Verein gegen Tierfabriken zur Verfügung gestellt wird, vor der Wirtschaft „Frohsinn“, die in Verbindung mit dem vorerwähnten Hof steht.

Darauf begaben sich der Geschädigte und Nef zu Fuss zum nahen Hof und betraten um ca. 15.45 Uhr die dortigen Pferdeställe.

Dies, ausgerüstet mit einer Fotokamera Marke „Canon Power Shot“, um betreffend die Pferdehaltung Bilder schiessen zu können. Die fragliche Kamera ist ebenfalls Eigentum des geschädigten Tierschutzvereins.

- b) Nachdem sie einige Bilder geschossen und sich einige Minuten in einem der Pferdeställe aufgehalten hatten, stiess der Angeklagte Kesselring auf sie. Er und der Geschädigte stellten sich gegenseitig vor. Nachdem ersterer Sekunden darauf realisierte, dass es sich beim Geschädigten nicht um einen Interessenten für den Kauf eines Pferdes, sondern um den Präsidenten der geschädigten Tierschutzorganisation handelte, rastete er aus und wies den Geschädigten und seine Begleiterin wutentbrannt aus dem Stall.

Obschon dem die beiden unverzüglich nachkamen, schlug der Angeklagte Kesselring den Geschädigten während des Verlassens des Stalles noch in den Rücken und ergriff gar eine bei der Eingangstür des Stalles stehende Logierpeitsche, womit er auf den mittlerweile im Freien auf dem Hof stehenden Geschädigten einschlug. Diesem gelang es, dem Angeklagten Kesselring nach einem Schlagabtausch die Peitsche zu entringen und sie fortzuwerfen. Darauf marschierte er zügigen Schrittes Richtung Hauptstrasse Dozwil – Amriswil davon.

- c) Nachdem er diese Strasse überquert und das jenseitige Trottoire erreicht hatte, holte ihn der Angeklagte Kesselring ein, fiel ihn von hinten an und riss ihn zu Boden. Darauf kauerte der Geschädigte, auf den Knien liegend, den Kopf eingezogen, mit den Armen schützend und gegen die Knie gebeugt, auf dem Trottoir, währenddem der Angeklagte Kesselring, immer noch wutentbrannt, auf ihn mit Fäusten einschlug und sich auf ihn setzte, d.h. ihn mit seinen Beinen rittlings fixierte und zeitweise mit den Händen am Hosengurt zerzte.
- d) Dabei schrie er: „Ich breche dir das Genick!“ Der Geschädigte bewahrte gleichwohl ruhig Blut. Dies, weil er sich zutraute, bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit dem Angeklagten Kesselring notfallmässig die Oberhand zu gewinnen, aber mittlerweile herbeigeeilten Dritten, so der Schwägerin des Angeklagten Kesselring, nämlich der eingangs erwähnten Kesselring-Roth Myriam, sowie dem Nachbarn zur Liegenschaft des Angeklagten Kesselring, nämlich Germann

Jakob, keine Veranlassung geben wollte, auf Seiten des Angeklagten Kesselring zu intervenieren. Die Schläge auf den Rücken, das Gezerre am Hosengurt und das Geprahle des Angeklagten Kesselring liess der Geschädigte darum einstweilen über sich ergehen, zumal ihm Dank seiner schützenden Körperstellung die Schläge nicht gross schadeten und nie konkrete Gefahr bestand, der Angeklagte Kesselring könnte ihm androhungsgemäss das Genick brechen.

- e) Nach einigen Minuten des Tobens durch den Angeklagten Kesselring gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. d, forderte er Germann für den Geschädigten hörbar auf, er möge ihm helfen, den Geschädigten zur Jauchegrube seines Bauernhofes zu schleppen, um ihn in diese hineinzuworfen. Obschon der Angeklagte Kesselring Anstalten dazu traf, den Geschädigten vom Fleck zu zerren, wogegen sich dieser erfolgreich sperrte, belies es Germann beim blossen Gaffen. Nachdem dies der Geschädigte feststellte, nämlich dass Dritte den Angeklagten Kesselring ebenfalls leer laufen liessen, wusste er, dass die Drohung des Angeklagten Kesselring, ihn, den Geschädigten, in eine Jauchegrube zu werfen, ebenfalls leeres Geschwätz bleiben wird.
- f) Mittlerweile hatte Nef die Kamera gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. a entsprechend den Befehlen des Angeklagten Kesselring seiner Schwägerin, mit hin der vorerwähnten Kesselring-Roth Myriam, übergeben, war zum Angeklagten Kesselring getreten und bat ihn, mit dem Verschlagen des Geschädigten aufzuhören und ihn abziehen zu lassen. Nachdem diese Frau dem Angeklagten Kesselring versprochen hatte, keine Weiterungen zu veranlassen, liess er vom Geschädigten ab.

Darauf erhob sich dieser und fuhr zusammen mit Nef mit dem Pw gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. a von dannen.

- g) Gemäss Zeugnis von Dr.med. Arni Urs, Aadorf, vom 19.05.2005, hatte der Geschädigte am 13.05.2005 diesen Arzt um 17.00 Uhr in seiner Praxis aufgesucht. Dabei stellte dieser Arzt in Folge der Schläge und des Gezerres des Angeklagten Kesselring gemäss vorstehend Sachverhalte Ziff. 1 lit. b bis e beim Geschädigten an der Nase sowie am Jochbein und an der Schläfe, alles linksseitig, kleine Rissquetschwunden fest. Dazu an der Nasenöffnung eine Blutkruste plus am Ellbogen und am Vorderarm, alles rechtsseitig, sowie an beiden Knien plus im Rippenbereich am Rücken beidseitig Prellmarken. Weiter klagte der Geschädigte bei Dr.med. Arni glaubhaft über Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule.

Ausser einer Desinfektion offener Wunden und der Empfehlung, ein Schmerzmittel einzunehmen, verheilten alle Verletzungen des Geschädigten komplikationslos.

- h) Folge der Schläge und des Gezerres des Angeklagten Kesselrings gemäss vorstehend Sachverhalte Ziff. 1 lit. b bis e waren im weitem der Verlust der Brille sowie eine zerschlissene Hose, die der Geschädigte getragen hatte, was alles Sachschaden von Fr. 1'770.85 darstellte.

Weiter zertrampelte der Angeklagte Kesselring anschliessend an Sachverhalt Ziff. 1 lit. f die ihm von seiner Schwägerin übergebene Kamera des geschädigten Tierschutzvereins, was Sachschaden von Fr. 1'106.— verursachte.

- i) Mit Eingabe vom 16.05.2005 verlangte der Geschädigte für sich und namens des geschädigten Vereins die Bestrafung des Angeklagten.

Aktenverweis: Band I act. 1 – 112

2. a) Der Angeklagte Thalman war Eigentümer eines Pferdes, das er auf dem Hof des Vaters des Angeklagten Kesselring in Brüschiwil hielt. Im Sommer 2007 stand der Angeklagte Thalman vor dem Abschluss seiner Lehre als Hufschmied. Freitagnachmittag, 25.06.2007, erschien er auf dem Hof, um sein Pferd zu beschlagen. Dies gelang ihm problemlos.
- b) In der Folge bat Kesselring Ulrich den Angeklagten Thalman, er möchte ihm am gleichen Freitagnachmittag die Vorderhufe zweier seiner Jungpferde beschlagen. Der Angeklagte Thalman sagte zu. Weil es sich bei den entsprechenden Arbeiten um ein erstmaliges Beschlagen handelte, unterstützte ihn Kesselring Ulrich dabei und behielt als erfahrener, professioneller Pferdehalter, namentlich was die Aufzucht und das Zureiten von Jungpferden sowie das damit in Zusammenhang stehende erstmalige Beschlagen betrifft, die Befehlsgewalt in seiner Hand, so namentlich, ob Beschlagsarbeiten wegen ungewöhnlichem Verhalten eines Pferdes abubrechen oder durchzuziehen sind und wie vorzugehen ist, bzw. welche Mittel einzusetzen sind, damit beschlagen werden kann. Andererseits steht fest, dass der Angeklagte Thalman als Hufschmied kurz vor dem Lehrabschluss die eigentlichen Beschlagsarbeiten ausführte und als Berufsmann tätig war.
- c) Das erste zu beschlagende Pferd war während der entsprechenden Hufschmiedarbeiten, die an jenem Freitagnachmittag in einem der Ställe ab ca. 16.00 Uhr ausgeführt wurden, dermassen unruhig, dass es trotz des Beistandes durch Kesselring Ulrich weder zu besänftigen noch manuell zu fixieren war, um ordnungsgemäss und für den Angeklagten Thalman gefahrlos beschlagen werden zu

können. Kesselring Ulrich liess ihn deshalb die Arbeit unterbrechen und spritzte diesem Pferd gegen 10 Milliliter des Beruhigungsgels Marke „Sedalin“ in den Schlund.

- d) Gemäss Bericht des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 24.07.2007 ist der Wirkstoff dieses Gels, nämlich Acepromazin, für Pferde gut verträglich und kaum toxisch.

Allerdings ist bekannt, dass Acepromazin bei bereits nervösen und erregten Tieren keine oder nur eine beschränkte Wirkung zeigt, wobei der erwünschte sedierende Effekt auch nicht mit einer Erhöhung der Dosis erreicht werden, bzw. gar konträr wirken kann. Grund dafür ist, dass sich Acepromazin an den Rezeptoren anzudocken hat, die für den Flucht- und Angsttrieb von Tieren verantwortlich sind. Sind diese Rezeptoren bereits mit körpereigenen Hormonen, die den Flucht- und Angsttrieb von Pferden auslösen, „besetzt“, so etwa wegen einer vorausgegangenen Erregung des Tieres und der damit verbundenen natürlichen Ausschüttung von körpereigenen Stress- und Flucht-Hormonen, kann Acepromazin die entsprechenden Nerven-Rezeptoren nicht mehr belegen und so den Flucht- und Angsttrieb eines Pferdes nicht mehr unterdrücken oder wesentlich dämpfen.

Der Umstand, dass das Medikament Marke „Sedalin“ bei bereits erregten Pferden nicht oder nur schlecht wirkt, war weder dem Angeklagten Thalmann noch Kesselring Ulrich bekannt. Unabhängig von diesem Wissen stellte sie als angehender Hufschmied, bzw. als Praktiker der Pferdehaltung, als Faktum aber beide die Wirkungslosigkeit, bzw. klar ungenügende Wirkung des Medikamentes Marke „Sedalin“ beim Pferd gemäss Sachverhalt Ziff. 2 lit. c fest.

- e) Nach der oralen Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ warteten Kesselring Ulrich und der Angeklagte Thalmann die Wirkung des Medikamentes ab. Zu diesem Zweck wandten sie sich vorerst dem zweiten zu beschlagenden Pferd zu. Dieses bereitete keine Probleme. Nach ca. 45 Minuten wandten sich die beiden wieder dem ersten Pferd zu.
- f) Währenddem zu Beginn der Arbeiten des Angeklagten Thalmann, wie Zuraspeln der Hufe und Anpassen der glühenden Eisen, das Medikament Marke „Sedalin“ noch einen genügend sedierenden Effekt zeigte, war das Pferd beim Aufnageln schon des ersten Eisens nicht mehr zu besänftigen. Es versuchte aufzusteigen und schlug nach dem Angeklagten Thalmann und Kesselring Ulrich. Weiter fiel es minimal drei Mal seitlich zu Boden.

Auf Grund des damit einhergehenden Lärms trat der Angeklagte Kesselring Hans, der bislang im Kuhstall mit Melkarbeiten beschäftigt gewesen war, zu seinem Sohn Kesselring Ulrich und dem Angeklagten Thalmann und stellte ebenfalls fest, dass das Pferd trotz der Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ fürs Beschlagen zu unruhig war.

Weil Kesselring Ulrich den Willen des Pferdes brechen wollte, hiess er seinen Vater, nämlich den Angeklagten Kesselring Hans, Bandagen im Kuhstall holen, wie sie fürs Fixieren von Kühen gebraucht werden. Der Angeklagte Kesselring Hans kam dem nach. Dies, obschon er genau wusste, dass die Bandagen einzig bei Kühen und nicht bei Pferden, einem Fluchttier, zu applizieren sind. Wie vom Angeklagten Kesselring Hans vorausgesehen, band sein Sohn, nämlich Kesselring Ulrich, damit die Hinterbeine des Pferdes zusammen. Nunmehr konnte es mit diesen nicht mehr ausschlagen.

Beim schliesslich seitlich zu Boden gestützten Pferd setzten die drei Männer, nämlich Vater und Sohn Kesselring, sowie der Angeklagte Thalmann, die Schmiedearbeiten am einten Vorderhufe fort.

- g) Damit das Pferd durch ruckartige Kopfbewegungen nicht wieder versuchen konnte, aufzustehen, setzte sich der Angeklagte Kesselring Hans gemäss den Anweisungen seines Sohnes Kesselring Ulrich auf den Kopf des Pferdes, um diesen so am Boden festzuklemmen. Auf Grund dieser doppelten Fixierung, nämlich zusammengebundene Hinterbeine und am Boden fixierter Kopf, gelang es Kesselring Ulrich und dem Angeklagten Thalmann, das Aufnageln des Eisens am ersten Huf abzuschliessen.

Darauf erhob sich der Angeklagte Kesselring Hans aus seiner Hockeposition und machte so den Kopf des Pferdes wieder frei.

- h) Obschon das Pferd auf Grund des erlittenen Stresses wegen des Aufnagelns des ersten Hufes bereits sichtlich erschöpft war, hielt Kesselring Ulrich den Angeklagten Thalmann an, auch noch das Eisen aufs zweite Vorderhuf aufzunageln. Der Angeklagte Thalmann widersetzte sich dem nicht, sondern war einverstanden, mit Schmiedearbeiten auch beim zweiten Huf fortzufahren. Dazu hätte sich das Pferd auf die andere Seite legen, bzw. zuvor aufstehen sollen. Obschon die Hinterbeine des Pferdes nach wie vor zusammengebunden waren, trieb es Kesselring Ulrich durch Rufe und Stösse gegen die Kruppe an, sich aufzurichten. Es versuchte dies darauf auch mehrfach, schaffte es wegen der zusammengebundenen Hinterbeine und allgemeiner Erschöpfung aber nicht. Schliesslich erlitt es, immer noch mit zusammengebundenen Hinterbeinen in Anwesenheit des Angeklagten Kesselring Hans und seines Sohnes Kesselring Ulrich sowie des für die

Fortsetzung der Schmiedearbeiten bereit stehenden Angeklagten Thalmann, einen Kreislaufkollaps, woran es innert Minuten verendete.

Aktenverweis: Band I act. 112 - 133
Band II
beizuziehende Akten betreffend Kesselring Ulrich

Damit hat sich

der Angeklagte **Kesselring Hans:**

- der einfachen Körperverletzung,
- der zweifachen Sachbeschädigung im Gesamtdeliktsbetrag von Fr. 2'876.85,
- der versuchten, allenfalls der vollendeten Drohung
(alles gemäss Sachverhalt Ziff. 1) und
- der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 2) sowie

der **Angeklagte Thalmann** der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 2)

schuldig gemacht, wofür sie beide angemessen zu bestrafen sind.

Beweismittel:

Akten und Teilgeständnisse
beider Angeklagten

Beweisergänzungsanträge:

- Beizug der Verfahrensakten SBR.2009.5, bzw. § 76/2008 gegen Kesselring Ulrich, geb. 02.06.1968, Sohn des Angeklagten Kesselring Hans, bei der Kanzlei des Obergerichtes des Kantons Thurgau, bzw. aus dem Archiv des angeschriebenen Gerichtes
- Befragung der Angeklagten zu ihren aktuellen Einkommensverhältnissen

Strafanträge:

für den **Angeklagten Kesselring Hans:**

120 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 60.--
und **Fr. 1'200.— Busse**

unter Festlegung einer Ersatz-Freiheitsstrafe
von 20 Tagen für den Fall, dass der Ange-
klagte die beantragte Busse von Fr. 1'200.—
unbezahlt belassen sollte

für den **Angeklagten Thalmann:**

30 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 70.-- und
Fr. 700.— Busse

unter Festlegung einer Ersatz-Freiheitsstrafe
von 10 Tagen für den Fall, dass der Ange-
klagte die beantragte Busse von Fr. 700.—
unbezahlt belassen sollte

bei beiden Angeklagten unter Gewährung des
bedingten Vollzuges für die Geldstrafe bei ei-
ner Probezeit von je 2 Jahren

Kostentragung:

Durch die beiden Angeklagten im Verhältnis
2 : 1 zu Lasten des Angeklagten Kesselring

(die Kostenrechnung des Bezirksamtes für
den Angeklagten Kesselring beträgt Fr.
1'719.—; diejenige für den Angeklagten Thal-
mann Fr. 670.--; dazu kommen die Verfah-
renskosten des Gerichtes)

Mitteilung an:

Veterinäramt des Kantons Thurgau, 8510
Frauenfeld

STAATSANWALTSCHAFT DES
KANTONS THURGAU

Der Staatsanwalt:

